

**Provisorische Nationalversammlung.** — Beilage Nr. 10.

**Vorlage des Staatsrates.**

**Gesetz**

vom . . . . .

über

die Übersetzung und Pensionierung von Richtern aus Anlaß von Änderungen in der Gerichtsverfassung.

Kraft Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung verordnet der Staatsrat, wie folgt:

§ 1.

Bis zum 31. Dezember 1920 können Richter aus Anlaß der Änderungen der gegenwärtigen Gerichtsverfassung ohne die im § 7 des Grundgesetzes vom . . . . . über die richterliche Gewalt bestimmten Voraussetzungen übersetzt und in den Ruhestand versetzt werden.

§ 2.

Bei Übersetzungen gemäß § 1 gebühren die normalmäßigen Überföldungskosten.